



Personalreglement der Gemeinde Ins

vom 13. Dezember 1996

mit Änderungen

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Ins wird durch den Gemeinderat öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Auf das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal ist der Beamtenbegriff des Gemeindegesetzes anwendbar.
- ³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird durch den Gemeinderat privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:
- a) sehr gute Leistung
 - b) gute Leistung
 - c) genügende Leistung
 - d) ungenügende Leistung

| | |
|--|--|
| Aufstieg | <p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p> |
| Verfahren | <p>Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.</p> <p>² Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.</p> <p>³ Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.</p> |
| Rückstufung | <p>Art. 8 ¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergab.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p> |
| Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde | <p>Art. 9 ¹ Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p> <p>² Der Gemeinderat kann bei guter finanzieller Lage der Gemeinde dem Gemeindepersonal allfällige Lohnkürzungen oder Kürzungen bzw. Verzicht auf Teuerungszulagen beim Staatspersonal ausgleichen. Dies erfolgt durch Gewährung zusätzlicher ganzer oder halber Gehaltsstufen.</p> |
| Höher Einstufung | <p>Art. 10 Der Gemeinderat kann ausnahmsweise einen Mitarbeiter um max. eine Gehaltsklasse höher einstufen, als für die betreffende Stelle vorgesehen ist, wenn ihm Obliegenheiten übertragen werden, deren Besorgung mit besonders hohen Anforderungen oder Belastungen verbunden sind, oder es sich um die Gewinnung oder Erhaltung einer hervorragenden Arbeitskraft handelt.</p> |

III. Leistungsbeurteilung

- Organigramm / Kaderstellen **Art. 11** ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.
- ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.
- Kader **Art. 12** ¹ Der Gemeindepräsident und ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.
- ² Sie gehen dabei wie folgt vor:
- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
 - b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
 - c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
- Übrige Stellen **Art. 13** ¹ Das Kader bzw. die übergeordnete Gemeindebehörde (Präsident und ein von der Kommission bestimmtes Mitglied) ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.
- ² Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 2 sinngemäss.
- Eröffnung/Rechtsmittel **Art. 14** ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.
- ² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- ³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

IV. Besondere Bestimmungen

- Arbeitsplatzbewertung **Art. 15** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.

- Unfallversicherung **Art. 16** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- Pensionskasse **Art. 17** ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
- ² Die Gemeinde leistet einen um 1 höheren Prozentsatz an die Beiträge und Nachzahlungen gemäss Reglement der jeweiligen Pensionskasse als das Personal.
- Sitzungsgeld ¹ **Art. 18** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die in den Anhängen II und III genannten Funktionäre erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II.
- ² Den Kommissionspräsidenten und Kommissionspräsidentinnen wird das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet. Die Protokollführer und Protokollführerinnen der Kommissionen erhalten einen Zuschlag gemäss Anhang II.
- ³ Die Mitarbeitenden der Gemeinde haben Anspruch auf das Sitzungsgeld gemäss Anhang II, wenn die Sitzung, zu der sie aufgeboden werden, nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
- Entschädigungen,
Taggelder ² **Art. 19** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und die Funktionäre erhalten die in den Anhängen II und III vorgesehene Jahresentschädigung.
- ² Mit der Jahresentschädigung sind alle ordentlichen Verrichtungen (Aktenstudium, Sitzungsvorbereitung, Öffentlichkeitsarbeit, Besprechungen mit der Verwaltung) und die anfallenden Spesen (Fahrkosten, Telefon, Porti) aus der Amtsausübung innerhalb der Gemeinde abgegolten. Die Jahresentschädigungen werden durch den Gemeinderat periodisch an die Teuerung angepasst.
- ³ Soweit die Mitglieder des Gemeinderates und von Kommissionen verpflichtet sind, zusätzlich zu den ordentlichen Verrichtungen an Terminen und Delegationen teilzunehmen, wird ihnen ein Taggeld gemäss Anhang II ausgerichtet. Die Höhe des Taggeldes legt der Gemeinderat fest.
- ⁴ Der Gemeindepräsident hat keinen Anspruch auf die Ausrichtung eines Taggeldes.

¹ geändert am 02.11.2006

² geändert am 02.11.2006

Spesen ¹

Art. 19a ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und von Kommissionen sowie die Funktionäre haben Anspruch auf die Vergütung der Spesen, die ihnen im Rahmen ihrer Amtsausübung erwachsen, soweit sie nicht in der Jahresentschädigung gemäss Art. 19 enthalten sind.

² Den Mitarbeitenden der Gemeinde werden die Spesen vergütet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit anfallen.

³ Die Spesen sind zu belegen und gemäss den Weisungen des Gemeinderates periodisch abzurechnen.

⁴ Den Spesenrahmen legt der Gemeinderat mit Beschluss fest.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung

Art. 20 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Einweisung in die neue Gehaltsklasse

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.

² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Änderung Organisationsreglement

Art. 22 ¹ Das Organisationsreglement vom 3.6.1994 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 a) unverändert
b) unverändert
c) der Gemeindeschreiber
d) der Finanzverwalter

Art. 13 Abs. 2 Die Urnengemeinde wählt:
nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl
a) unverändert
b) aufgehoben
c) aufgehoben

Art. 32 aufgehoben

Art. 33 aufgehoben

Anhang 2 Der Titel "Beamte" wird ersetzt durch "Öffentlich-rechtliche Angestellte"
Bei Gemeindeschreiber und Finanzverwalter wird "Wahlorgan Urnenwahl" ersetzt durch "Anstellungsorgan Gemeinderat"

¹ eingefügt am 02.11.2006

² Das Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen vom 3.6.1994 wird wie folgt geändert:

Art. 14 Die Gemeinde wählt nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl:

1. unverändert
2. aufgehoben
3. aufgehoben

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I, II und III tritt am 1.1.1997 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Besoldungsreglement vom 18.4.1986 mit Anhang I vom 18.4.1986 und Anhang II vom 8.12.1995 auf.

ANHANG I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Ins werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

| | |
|-------------------------------|---------------------|
| Gemeindeschreiber | GKL 21 |
| Finanzverwalter | GKL 21 |
| Verwaltungsangestellte I | GKL 14 |
| Verwaltungsangestellte II | GKL 12 |
| Verwaltungsangestellte III | GKL 10 |
| Verwaltungsangestellte IV | GKL 8 |
| Gemeindevorarbeiter | GKL 13 |
| Gemeindearbeiter I | GKL 12 |
| Gemeindearbeiter II | GKL 10 |
| Gemeindearbeiter III | GKL 8 |
| Chef Schulhausabwart | GKL 13 |
| Schulhausabwart I | GKL 12 |
| Schulhausabwart II | GKL 10 |
| Schulhausabwart III | GKL 8 |
| Forstwart | GKL 12 |
| Waldarbeiter | GKL 10 |
| Leiterin AHV-Zweigstelle | GKL 14 ¹ |
| Gemeindeweibel / Ortspolizist | GKL 12 ² |
| Forstwart-Vorarbeiter | GKL 13 ³ |
| Revierförster | GKL 17 ⁴ |

¹ eingefügt am 12.06.2003 / geändert am 02.11.2006

² eingefügt am 12.06.2003

³ eingefügt am 12.06.2003

⁴ eingefügt am 05.12.2008

Anhang II

Jahresentschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesen

1. Jahresbesoldungen Behörde- und Kommissionsmitglieder ¹

| | | |
|-------------------------------------|-----|-----------|
| Gemeindepräsident (inkl. Taggelder) | Fr. | 19'805.-- |
| Vize-Gemeindepräsident | Fr. | 4'195.-- |
| Gemeinderäte je | Fr. | 2'045.-- |
| Wehrdienste: a) Kommandant | Fr. | 3'250.-- |
| b) Vize-Kommandant | Fr. | 2'170.-- |
| c) Zugführer | Fr. | 1'305.-- |

2. Sitzungsgelder

| | | | |
|---|------------|-------|-------|
| Gemeinderat | vormittag | Fr. | 60.-- |
| | nachmittag | Fr. | 60.-- |
| | abend | Fr. | 60.-- |
| Kommissionspräsidenten | Fr. | 80.-- | |
| Kommissionsmitglieder | Fr. | 40.-- | |
| Protokollführer/Protokollführerin: zusätzlich pro Sitzung | Fr. | 20.-- | |

3. Anpassung der Jahresbesoldungen ²

Die Jahresbesoldungen gemäss Ziff. 1 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 30. Nov. 1995. Sie werden auf Beginn jeder Legislaturperiode durch den Gemeinderat dem Landesindex der Konsumentenpreise des vorangehenden Monats November angepasst. (Aufrundung auf die nächsten fünf bzw. zehn Franken).

¹ geändert am 17.12.2010

² geändert am 02.11.2006

Anhang III ¹

Angestellte im Nebenamt

| <u>Funktion</u> | <u>Jahresgehalt*</u> |
|--|----------------------|
| 1. <u>Elektrizitätsversorgung</u> | |
| 3.1. Anlagewärter | Fr. 1'225.-- |
| 3.2. Zählerableser, je | Fr. 6'376.-- |
| 2. <u>Wasserversorgung</u> | |
| 2.1. Zählerableser, je | Fr. 2'175.-- |
| 3. <u>Friedhofwesen</u> | |
| 3.1. Leichenwagenführer, pro Fahrt | Fr. 241.-- |

* Basis 1.1.2006 inkl. Teuerungszulage nach Regelung für das Kantonspersonal. Sozial- oder andere Zulagen werden nicht ausgerichtet.

Im jeweiligen Jahresgehalt sind enthalten: 9,24% auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)
8,33% auf Anteil 13. Monatslohn
3,08% auf Anteil Feiertage.

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1996 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Sekretär:

¹ geändert am 02.11.2006

A u f l a g e z e u g n i s

Dieses Personalreglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Ins, 20. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber: